

Inhaltsverzeichnis

28.05.2013 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4

Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim);
Offenlagebeschluss

Vorlage:
184/2013-7

Vorlage

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Übersichtskarte

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Bebauungsplanentwurf

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Textliche Festsetzungen

Vorlage: 184/2013-7

Vorlage:
184/2013-7

Begründung

Top Ö 5

3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft
Bornheim; Aufstellungsbeschluss

Vorlage:
229/2013-7

Vorlage

Vorlage: 229/2013-7

Vorlage:
229/2013-7

Übersichtplan

Top Ö 6

Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim;
Aufstellungsbeschluss

Vorlage:
230/2013-7

Vorlage

Vorlage: 230/2013-7

Vorlage:
230/2013-7

1 Übersichtplan

	Vorlage: 230/2013-7	Vorlage: 230/2013-7
Top Ö 7	2 Projektbeschreibung	
	Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel	Vorlage: 107/2013-7
	Vorlage	
	Vorlage: 107/2013-7	Vorlage: 107/2013-7
Top Ö 9	Übersichtsplan	
	Sachstandsbericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022	Vorlage: 264/2013-2
Top Ö 10	Vorlage	
	Änderung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2013	Vorlage: 272/2013-2
	Vorlage	
	Vorlage: 272/2013-2	Vorlage: 272/2013-2
	Übersicht über investive Auszahlungsermächtigungsübertragungen 2012-2013	

Einladung



Sitzung Nr.	35/2013
Rat Nr.	4/2013

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

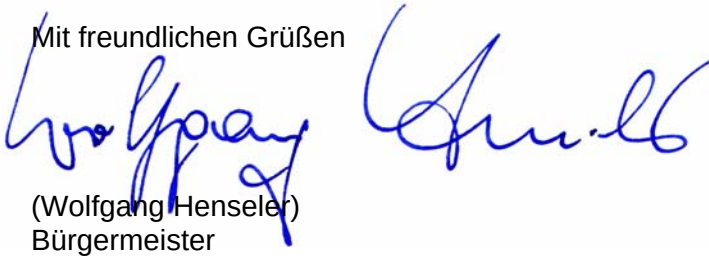
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Dienstag, 28.05.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Erweiterung des Plan- gebiets, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlage- beschluss	170/2013-7
4	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebe- schluss (VPLA 15.05.2013)	184/2013-7
5	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss (VPLA 15.05.2013)	229/2013-7
6	Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbe- schluss (VPLA 15.05.2013)	230/2013-7
7	Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel (VPLA 15.05.2013)	107/2013-7
8	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	274/2013-1
9	Sachstandsbericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 (HFWA 23.05.2013)	264/2013-2
10	Änderung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2013	272/2013-2
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 25.04.2013 betr. Ratsbürgerentscheid zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf	266/2013-1
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
14	Sachstand zu den Konzessionierungsverfahren Strom und Gas der Stadt Bornheim	271/2013-2

15	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO zur Vergabe von Aufträgen für die Gebäudereinigung in städtischen Schulen	151/2013-1
16	Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim, Löschgruppe Merten	235/2013-1
17	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
18	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	184/2013-7
Stand	21.03.2013

Betreff Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim für einen Bereich südlich der Straße „In der Profffläche“ einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 beschlossen. Ebenfalls in dieser Sitzung beschloss der Rat der Stadt Bornheim von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abzusehen (vgl. Vorlage Nr. 032/2013-7).

Der Plangeltungsbereich liegt südlich der Straße „In der Profffläche“ und umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 in der Ortschaft Bornheim. Der Bebauungsplan weist die o.g. Flurstücke als private Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die Festsetzungen ermöglichen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschließung erfolgt über die Straße „In der Profffläche“.

Für Flächen im Bereich der zweiten Bebauungsplanänderung wurde bereits Bauinteresse bekundet und seitens der Stadt als „Lückenschluss“ als städtebaulich sinnvoll bewertet. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit soll die Änderung des Bebauungsplanes vor der Abrechnung der Straßenbaukosten erfolgen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll nun einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

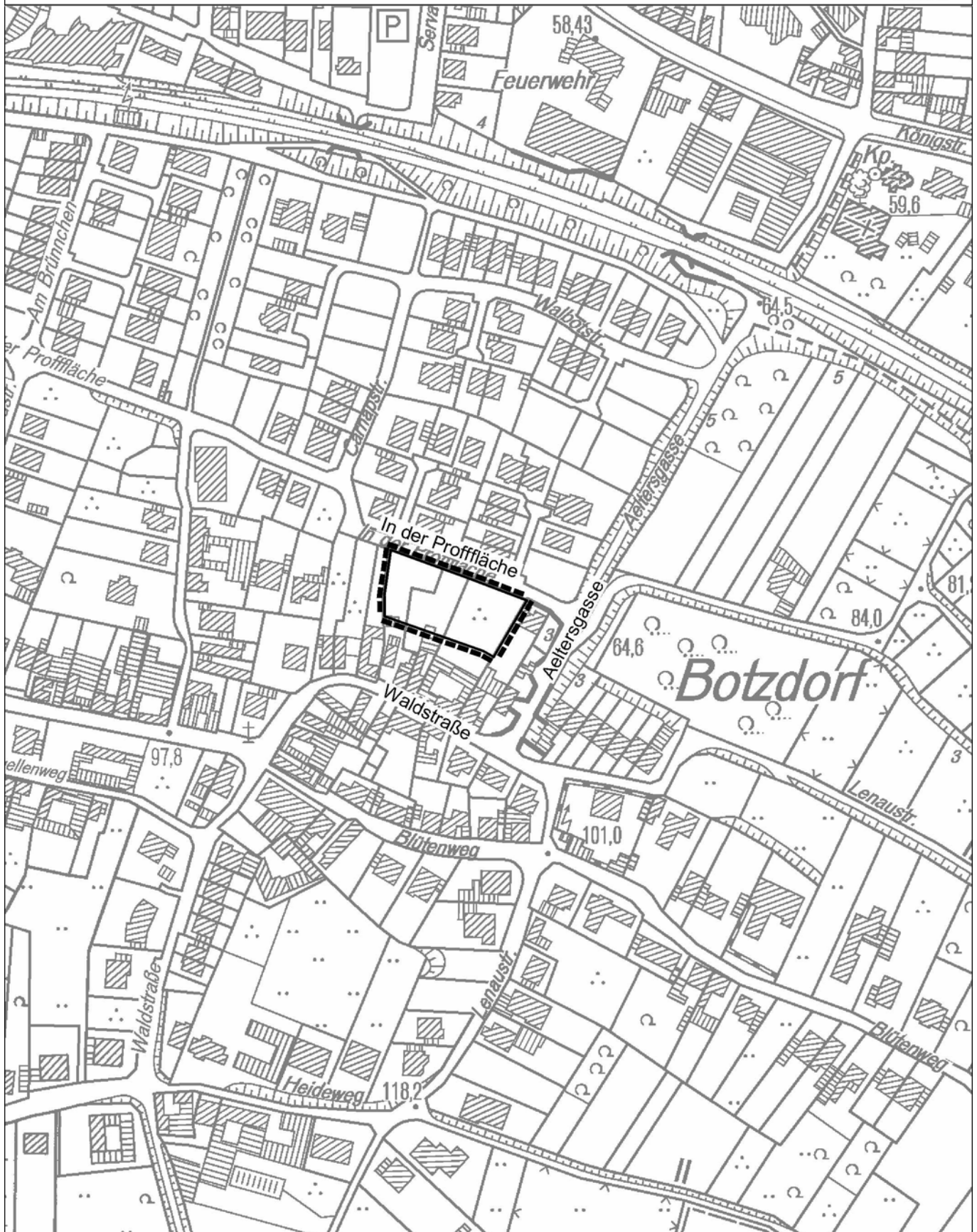
1.500,- € für die Bekanntmachung, Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Erstellung der nächsten Vorlage.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Bebauungsplanentwurf
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21

In der Ortschaft Bornheim



Stadt Bornheim

2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21

in der Ortschaft Bornheim

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 8,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden,

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

Es gelten folgende Definitionen für die Höhe baulicher Anlagen:

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis Oberkante First.

Die Traufhöhe (TH) ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante Erdgeschossboden und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

2.2 Höhenlage der Gebäude

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur Nebenanlagen in Form von Einrichtungen für Abfallbehälter zulässig.

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt zulässig.

3.2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Stellplätze sind außerdem vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) zulässig.

3.3 Einfahrten von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Einfahrten von Stellplätzen und Garagen können ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und –neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen. Bei Errichtung von Gebäuden mit Satteldächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

5.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

5.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortsgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

5.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)**

Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Zufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrassen) zu befestigen.

Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) dürfen nur bis 50 % (Stellplätze und Zufahrten sind anzurechnen) versiegelt werden.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe Pflanzliste).

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist das Anpflanzen einer min. einreihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe Pflanzliste) zwingend vorgeschrieben.

B Hinweise

1. **Archäologische Funde**

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,

Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und

Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

STADT BORNHEIM

2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21

in der Ortschaft Bornheim

Begründung

Begründung – Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- 2. Anlass und Ziel der Planung**
- 3. Aufstellungsverfahren**
- 4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**
- 5. Bestand / Städtebauliche Situation**
- 6. Städtebauliches Konzept**
- 7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**
- 8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung**
- 9. Verkehrliche Erschließung**
- 10. Infrastrukturelle Versorgung**
- 11. Bodenordnung**
- 12. Altlasten**
- 13. Immissionen und Emissionen**
- 14. Denkmalpflege**
- 15. Umweltbezogene Auswirkungen**
- 16. Hinweise**

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das ca. 1.800 qm große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig. Nördlich an den Änderungsbereich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an.



(Übersichtskarte, genordet, ohne Maßstab)

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Bo 21 ist seit dem 09.03.1998 rechtskräftig. Es ist eine Eingeschossigkeit mit Begrenzungen der Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Das Änderungsgebiet ist als private Grünfläche festgesetzt.

Die durch den Bebauungsplan Bo 21 festgesetzte Straße „In der Profffläche“ ist mittlerweile ausgebaut. Die Erschließungsbeiträge sind hierfür jedoch noch nicht abgerechnet.

Da für die südlich der Straße „In der Profffläche“ festgesetzte private Grünfläche bereits Bauinteresse bekundet wurde und eine Bebauung hier als „Lückenschluss“ sinnvoll ist, soll aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit nun vor der Abrechnung der Straßenbaukosten der Bebauungsplan im Bereich der privaten Grünfläche geändert werden, um die Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Bauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim.

Es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit an die umliegende Bebauung angepassten, eingeschossigen Doppel- und Einzelhäusern festgesetzt werden.

Der Abstand der Häuser von der Straßenbegrenzungslinie soll 5 m betragen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung sicherzustellen.

3. Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren

kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden. Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahren zulässig.

4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gültigen, seit dem 15.06.2011 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplan Bo 21 gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Der seit dem 09.03.1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 setzt für das gesamte Änderungsgebiet eine private Grünfläche fest.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Landschaftsplan nicht aufgenommen.

Richtfunk

Durch das Plangebiet verläuft in nord-südlicher Richtung eine Richtfunkstrecke. Bei der vorgesehenen maximalen Eingeschossigkeit und damit einhergehenden maximalen Bauhöhen von 8,5 m, sind wechselseitige Einflüsse oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Daher wird auf eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan verzichtet.

5. Bestand / Städtebauliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung sind derzeit unbebaut und werden als Hausgärten genutzt.

Nördlich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an. Durch diese ist die Erschließung der künftigen Wohnbebauung gesichert.

Das Änderungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Südlich angrenzend besteht die überwiegend zweigeschossige Bebauung der Waldstraße. Im Norden, Osten und Westen an das Plangebiet angrenzend befindet sich die eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplanes Bo 21.

6. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept (siehe Abbildung) zeigt ein Beispiel für die mögliche Bebauung des Plangebietes auf. Im Sinne der umgebenden Bebauung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Des Weiteren werden, um ein Einfügen in den umliegenden

Gebäudebestand zu erreichen, Einzel- und Doppelhäuser mit maximal eingeschossigkeit und Beschränkungen der Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.



(Städtebauliches Konzept, genordet, ohne Maßstab)

7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA, I, GRZ: 0,4) des Bebauungsplanes Bo 21 sowie die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden für das Änderungsgebiet übernommen.

Um eine Anpassung an die heutigen Standards von Festsetzungen zu erreichen, wird ergänzt, dass die festgesetzte Traufhöhe durch äußere Umwehrungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien maximal um 1,10 m überschritten werden darf und dass außerhalb der überbaubaren Flächen nur eine Nebenanlage zulässig ist, um eine Ansammlung verschiedener Nebenanlagen zu unterbinden und sowohl den Schutz des Ortsbildes als auch die einheitliche Behandlung der benachbarten Bauvorhaben sicherzustellen.

Des Weiteren werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung derart geändert, dass die Begrenzungen der First- und Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude gestrichen werden, da diese im Änderungsgebiet (wie im Ursprungsplan) nicht zulässig sind. Die Festsetzungen der Höhenlagen der Gebäude des Bo 21 werden ersetzt. Das Gelände im Plangebiet steigt Richtung Süden an. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze. Diese Festsetzung soll in Verbindung mit den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und der höchstzulässigen First- und Traufhöhe ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes gewährleisten.

Die Festsetzung zu Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen wird übernommen, jedoch entfällt der Teil, dass o.g. Anlagen innerhalb gesondert dafür ausgewiesenen Flächen zulässig sind, da solche Flächen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden.

Es wird die Festsetzung ergänzt, dass Einfahrten von Stellplätzen und Garagen ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden können, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen. Somit ist trotz eines bestehenden Verkehrseinbaus auf der an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße eine beliebige Platzierung der Stellplätze oder einer möglichen Garage mit Zufahrt realisierbar.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 werden dergestalt geändert, dass eine Anpassung an aktuelle Standards und Anforderungen erfolgt. Je angefangene 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Dieser muss 3 mal verpflanzt sein, einen Stammumfang von 18-20 cm besitzen und spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gepflanzt werden. Nicht überbaubare und befestigte Grundstücksflächen sind ebenfalls in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten. Des Weiteren dürfen Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) nur bis 50 % versiegelt werden. Hierauf anzurechnen sind Stellplätze und Zufahren.

Aufgrund mangelnder Praktikabilität entfällt die Festsetzung, dass Einfriedungen nur als standortgerechte, einheimische Hecken zulässig sind. Statt dessen sind darüber hinaus in den Vorgartenbereichen offen gestaltete Zäune bis 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m von diesen Festsetzungen ausgenommen.

Wie im Ursprungsplan ist das Anpflanzen einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zwingend vorgeschrieben. Statt einer festgesetzten Breite wird aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit eine mindestens einreihige Hecke gefordert.

Die Festsetzung, je Gebäude mindestens eine Wand mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen, wird gestrichen, um möglichen Problemen bei der Wärmedämmung durch die Fassadenbegrünung vorzubeugen.

Ebenfalls entfällt, dass festgesetzte Baumstandorte mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen sind sowie dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der natürlichen Sukzession zu überlassen und Pflege und Eingriffe nicht zulässig sind, da keine entsprechenden Standorte bzw. Flächen festgesetzt werden.

Aus dem selben Grund entfällt auch die Festsetzung Nr. 7 aus dem Ursprungsplan Bo 21 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Pflanzliste des Bebauungsplans Bo 21 wurde durch eine aktualisierte Pflanzliste der Stadt Bornheim ersetzt.

Folgende Festsetzungen zur Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche und zur Anzahl der Wohneinheiten werden ergänzt:

Um die Struktur des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bo 21 fortzuführen, werden Doppel- und Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau sind aufgrund des beengten Straßenraumes sowie der knappen Stellplatzsituation nicht zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen bestimmt so bestimmt, dass eine Bebauung mit Doppel- und Einzelhäusern realisierbar ist. Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal zwei Seiten um bis zu 1,50 überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal einer Seite um bis zu 2 m.

Je Doppelhaushälfte oder Einzelhaus dürfen maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden, da ansonsten die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr nicht erfüllt werden können. Mit dieser Festsetzung wird der städtebaulich angestrebten maßvollen Neubebauung entsprochen.

Als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 der Landesbauordnung NRW wird in den Bebauungsplan eine Gestaltungssatzung aufgenommen. Diese enthält Vorschriften zur Gestaltung der Dächer und Dachaufbauten sowie Einfriedungen.

Alle hier nicht erwähnten Festsetzungen des Bebauungsplanes Bo 21 bestehen unverändert fort.

8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes und kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden.

Laut des im Zuge der Aufstellung eines des Bebauungsplanes Bo 21 erstellen Geohydrologischen Fachgutachtens, ist eine Regenwasserversickerung in Form einer Mulden- oder Rigolenversickerung auf den einzelnen Grundstücken nicht möglich. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird außerdem eine dezentrale Versickerung nicht empfohlen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan keine Festsetzung und kein Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen.

9. Verkehrliche Erschließung

Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebiets wird über das angrenzende bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erschlossen. Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken sichergestellt.

ÖPNV

Es besteht eine gute Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Bushaltestelle der Linien 817, 818 und 822 liegt ca. 600 m entfernt an der Königsstraße. Die Linien 817 und 818 verbinden das Plangebiet mit den übrigen Ortschaften am Rhein und im Vorgebirge.

Darüber hinaus besteht über die in ca. 500 m Entfernung liegende Stadtbahnhaltestelle „Bornheim“ mit den dort verkehrenden Linien 18 und 68 eine sehr gute Anbindung an die Stadtzentren von Köln, Brühl und Bonn.

Damit ist das Änderungsgebiet optimal an den ÖPNV angebunden.

10. Infrastrukturelle Versorgung

Infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze sowie kirchliche und soziale Einrichtungen etc. sind in fußläufiger Entfernung oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Ortschaft Bornheim zu erreichen.

Der Bedarf an Gütern der Nahversorgung kann in dem fußläufig erreichbaren, nördlich des Plangebiet liegenden Hauptversorgungszentrum rund um die Königstraße gedeckt werden.

11. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Planänderung nicht erforderlich. Jedem Eigentümer ist es möglich, separat zu bauen. Bei privater Regelung der Grenzen ist eine noch bessere Bebaubarkeit möglich.

12. Altlasten

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

13. Immissionen und Emissionen

Immissionskonflikte in Folge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

14. Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

15. Umweltbezogene Auswirkungen

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist anzumerken, dass der Stadt Bornheim keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet vorliegen.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Das Änderungsgebiet stellt aus avifaunistischer Sicht keinen essentiellen Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten dar.

Besonders und streng geschützte Amphibienarten sind durch die Planung nicht berührt, da entsprechende Lebensräume (Gewässer, Tümpel etc.) fehlen.

Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Des Weiteren wurde für den Ursprungsbebauungsplan Bo 21 eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung für die Natur und Landschaft erstellt. Die Hausgärten im Plangebiet der 2. Änderung sind in diese Berechnung mit eingeflossen. Für die Flächen der Hausgärten wurde nach der Planung eine Wertigkeit von 0 angenommen, sodass der Eingriff durch eine Bebauung bereits im Ursprungsplan berücksichtigt wurde. Die Eingriffe auf Baugrundstücken sind auf den Baugrundstücken selbst auszugleichen. Dies wird durch die Festsetzungen Nr. 6 im Textteil des Bebauungsplanes geregelt. Da diese Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) nicht unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen, sondern teilweise modifiziert oder gestrichen wurden, ist es möglich, dass der Eingriff nicht in Gänze ausgeglichen werden kann. Da diese Bebauungsplanänderung einer städtebaulich sinnvollen Nachverdichtung im Innenbereich dient und für die geplante Wohnbebauung somit eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden werden kann, wird auf eine erneute Eingriffsberechnung und auf die Forderung nach einem errechneten Vollaussgleich verzichtet.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Planänderung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Boden

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt (Hausgärten). Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen städtebaulichen Einschränkung.

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Landschaft

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen und eine eingeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

16. Hinweise

Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen

Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	229/2013-7
Stand	15.04.2013

**Betreff 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim;
Aufstellungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 873, Flur 26 in der Gemarkung Bornheim-Brenig.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Sachverhalt

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Bornheim zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Badeplatz / Freibad“ dargestellt.

Der Planbereich stellt derzeit einen Teil der so genannten Freibadwiese dar. Ziel des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Bo 23 ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatz für die Kindergarteneinrichtung an der Secundastraße sowie die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für das benachbarte Beethoven Stift. Berücksichtigung finden sollen auch die Wegebeziehungen zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Bachbegleitweg des Roisdorfer-Bornheimer Baches.

Die Kündigung des Mietvertrages der Kindergarteneinrichtung im ehemaligen Kloster an der Secundastraße macht den Umzug bzw. Neubau eines Kindergartens erforderlich. Durch die räumliche Nähe zum bisherigen Standort bietet sich die Fläche der Freibadwiese an. Hierdurch wird ein sonst erforderlicher Grunderwerb vermieden.

Des Weiteren hat der Betreiber des Beethoven Stifts an der Königstraße gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, eine Teilfläche der Freibadwiese käuflich zu erwerben, um dort als Erweiterung der bestehenden Einrichtung einen Pflege- und Betreuungs-

campus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten. Auch für dieses Projekt bietet sich die Fläche der Freibadwiese buchstäblich an, da ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Altstandort und der Erweiterungsfläche hergestellt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der infrastrukturellen Versorgungssituation in Bornheim und werden daher seitens des Bürgermeisters ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund der zukünftig gewünschten Nutzung beabsichtigt die Stadt Bornheim, die Fläche teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnheim“ darzustellen.

Parallel wird in einem gesonderten Verfahren der zugehörige Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

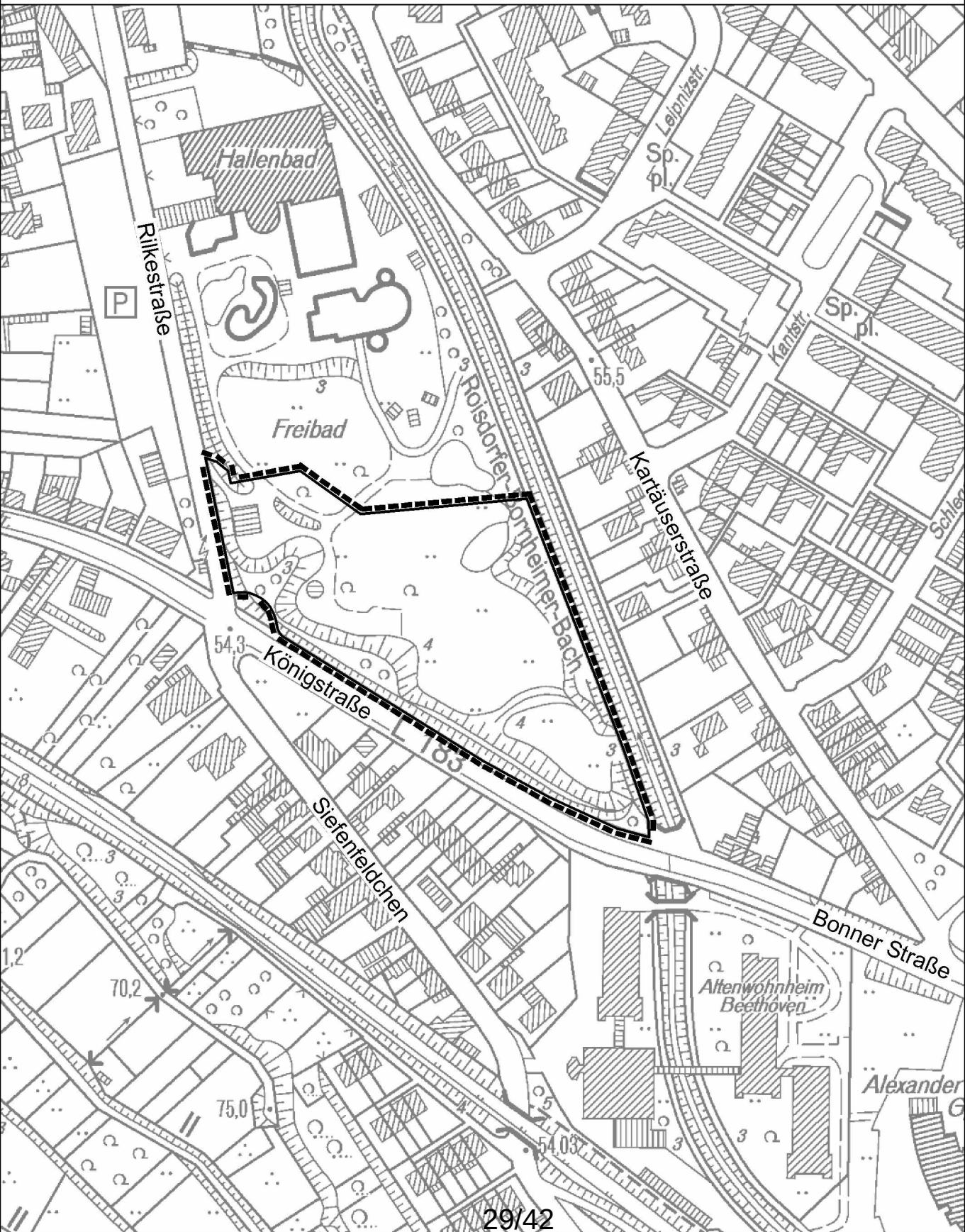
500,- € zur Vorbereitung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan

Übersichtskarte zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Bornheim



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	230/2013-7
Stand	15.04.2013

Betreff Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 23 in der Ortschaft Bornheim. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim südlich des Freibades zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks 873, Flur 26 in der Gemarkung Bornheim-Brenig.
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

Sachverhalt

Das Plangebiet der Bebauungsplanes Bo 23 befindet sich im Ortsteil zwischen der Königstraße, Rilkestraße und dem Roisdorfer-Bornheimer Bach. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Badeplatz / Freibad“ dargestellt.

Der Planbereich stellt derzeit einen Teil der so genannten Freibadwiese dar. Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatz für die Kindergarteneinrichtung an der Secundastraße sowie die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für das benachbarte Beethoven Stift. Berücksichtigung finden sollen auch die Fußwegebeziehungen zwischen Königstraße, Rilkestraße und dem Bachbegleitweg des Roisdorfer-Bornheimer Baches. Gemäß Beschluss des Rates vom 24.01.2013 (vgl. 450/2012-6 und 046/2013-6) sowie des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 28.02.2013 soll zudem die Grünfläche zwischen Kindergarten und Erweiterung des Beethovenstifts als Außenbereich des Kindergartens, Mehrgenerationenplatz und öffentliche Parkanlage gestaltet werden.

Die Kündigung des Mietvertrages der Kindergarteneinrichtung im ehemaligen Kloster an der Secundastraße macht den Umzug bzw. Neubau eines Kindergartens erforderlich. Durch die räumliche Nähe zum bisherigen Standort bietet sich die Fläche der Freibadwiese an. Hierdurch wird ein sonst erforderlicher Grunderwerb vermieden.

Des Weiteren hat der Betreiber des Beethoven Stifts an der Königstraße gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, eine Teilfläche der Freibadwiese käuflich zu erwerben.

ben, um dort als Erweiterung der bestehenden Einrichtung einen Pflege- und Betreuungscampus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten. Auch für dieses Projekt biete sich die Fläche der Freibadwiese buchstäblich an, da ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Altstandort und der Erweiterungsfläche hergestellt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der infrastrukturellen Versorgungssituation in Bornheim und werden daher seitens des Bürgermeisters ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund der zukünftig gewünschten Nutzung beabsichtigt die Stadt Bornheim, die Fläche teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnheim“ festzusetzen.

Parallel muss dieser Bereich des Flächennutzungsplanes in einem gesonderten Verfahren geändert werden.

Ein erstes Bebauungskonzept für die Freibadwiese wird im Rahmen der Sitzung seitens des Ingenieurbüros Zurawski vorgestellt. Die Stellung der Baukörper ist derzeit noch variabel, da es sich um einen ersten Entwurf handelt. Erst im Laufe des Bauleitplanverfahrens wird hier eine abschließende Entscheidung getroffen.

Finanzielle Auswirkungen

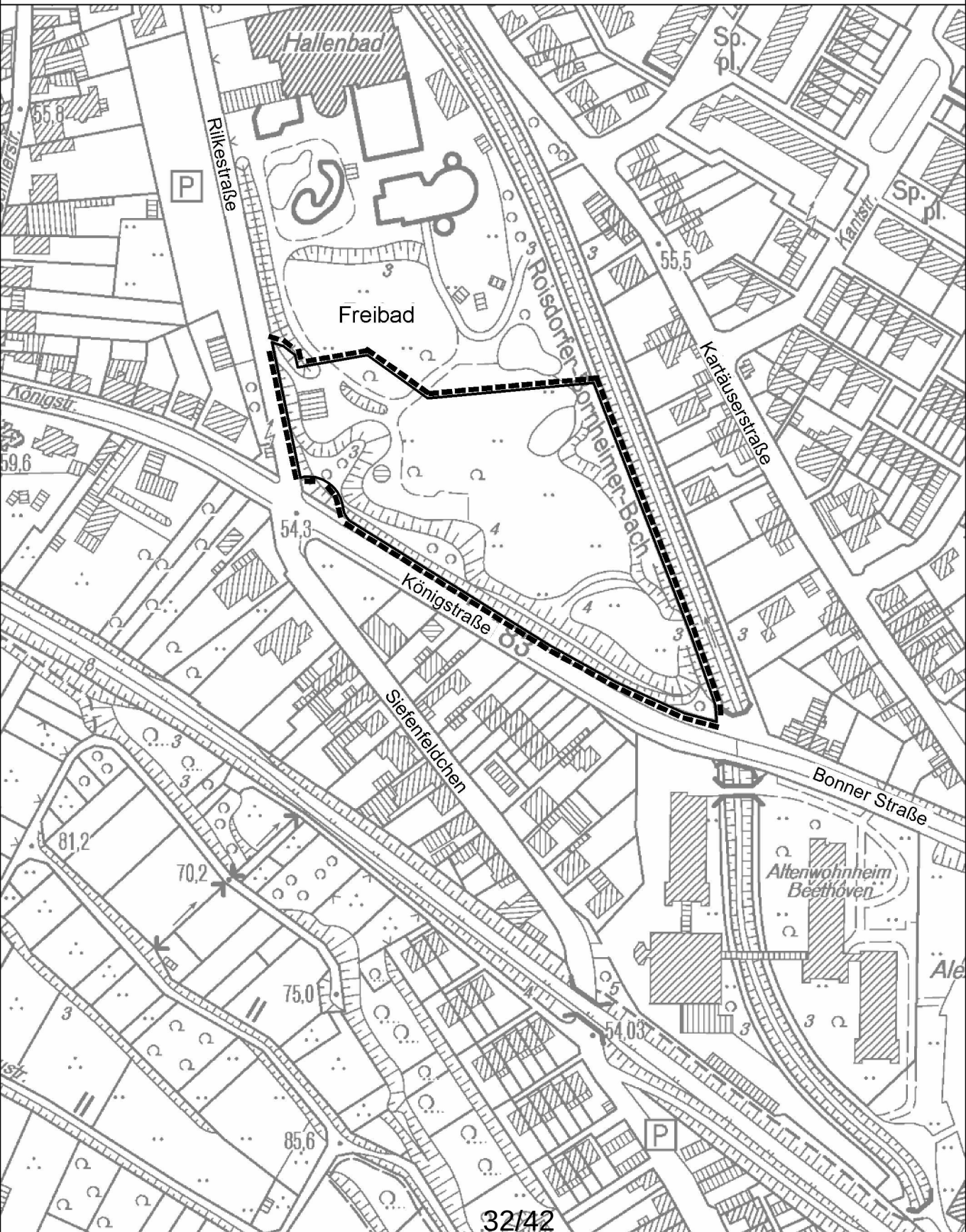
ca. 500,- € zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 Projektbeschreibung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 23

in der Ortschaft Bornheim



32/42

Stadt Bornheim

Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte und eines Neubaus für das Beethovenstift

Projektbeschreibung

Die Stadt Bornheim plant aufgrund des auslaufenden Mietvertrages für die Kindertagesstätte in der Secundastraße den Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte. Der Neubau soll im näheren Umfeld der bisherigen Kindertagesstätte entstehen und über eine durchgängige Barrierefreiheit verfügen.

Der Flächenbedarf zur Einrichtung einer sechsgruppigen Kindertagesstätte beträgt ca. 1.400m² BGF für das Gebäude, ca. 800m² für Erschließung und Parkplätze und weitere 1.800m² als Außenspielfläche.

Das an der Königstraße gelegene Beethovenstift möchte seine Einrichtung gerne um einen Pflege- und Betreuungscampus mit 6 Wohngruppen für insgesamt ca. 80 Bewohner bzw. Pflegeplätze zu errichten.

Die an das Freibad anschließende Grünfläche (ca. 20.000m²) würde für den Neubau der Kindertagesstätte und darüber hinaus für die geplante Erweiterung des Beethovenstiftes zur Verfügung stehen. Nach derzeitigen Erkenntnissen würde der Flächenbedarf insgesamt ca. 4.000m² für die Kindertagesstätte und ca. 7.500m² für das Seniorenheim betragen.

Beide Einrichtungen sollen von der Königstraße aus erschlossen werden. Die Zufahrt zum geplanten Neubau des Beethovenstiftes sollte, von der Königstraße aus, im südlichsten Bereich des Grundstückes hergestellt werden.

Die Erschließung der Kindertagesstätte soll ausschließlich über den vorhandenen Kreisverkehr erfolgen. Eine Durchfahrt zur Rilkestraße soll nur größeren Lieferfahrzeugen vorbehalten sein, um so auf eine Wendeanlage für LKW verzichten zu können.

Die Verkehrsfläche und die Stellplätze der Kindertagesstätte liegen somit auf der grünflächenabgewandten Seite und führen nicht zu einer Lärmbelastung der verbleibenden Grünfläche.

Auch die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen und zum Wirtschaftshof des Beethovenstiftes sowie dessen Lage sind so anzuordnen, dass es nicht zu einer Lärmbelastung der zentralen Grünfläche kommen kann.

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	107/2013-7
Stand	06.02.2013

Betreff Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Hersel getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Hersel durch den Rezeß vom 29.01.1934 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161, wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen eines Tauschvertrages soll die Fläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161 (s. beigefügten Übersichtsplan), der Firma Hans Hüntens Sand und Kiesbaggerei, Hersel, übertragen werden. Der Weg wurde von der Firma auf Grund einer Abtragungsgenehmigung und einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Stadt Bornheim zur Sand- und Kiesgewinnung abgegraben und ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Zur Einziehung des Weges ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass der Weg für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr hat. Dies ist hier der Fall, da außer dem Flurstück 406 nur noch Grundstücke der Firma Hüntten an den Weg angrenzen. Das Flurstück 406 grenzt zusätzlich noch an die L 118 an, der Grundstückseigentümer wurde beteiligt und erhebt gegen die Wegeeinziehung keine Bedenken.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan



Flurstück: 161
Flur: 14
Gemarkung: Hersel
Mittelweg, Bornheim

Erstellt: 06.02.2013
Zeichen:



Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	264/2013-2
Stand	25.04.2013

Betreff Sachstandsbericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022**Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, die Ausführungen des Bürgermeisters zum Sachstand des Vollzugs des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zum Sachstand des Vollzugs des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Rat mit Vorlage Nr. 508/2012-2 auf der Basis eines im AK Finanzen abgestimmten Berichtskonzeptes einen ersten Sachstandsbericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 gegeben. Dieser Bericht erfolgte auf der Basis der im Herbst 2012 durchgeführten Prognoseberichterstattung zum 31.12.2012.

Das Berichtskonzept sieht vor, einen weiteren Bericht auf der Grundlage der Erkenntnisse und Entwicklungen des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses 2012 zu erstellen. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister zum Ende des ersten Quartals 2013 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2012 ist in den Aprilsitzungen des HFWA sowie des Rates beraten worden. Die daraus resultierenden Erkenntnisse für den Vollzug des HSK bis 2022 sind Gegenstand des nunmehr vorliegenden Berichtes.

In Anlehnung an den ersten Bericht soll insbesondere zu folgenden Aspekten eine Aussage getroffen werden:

- Wie stellt sich die tatsächliche Abwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zur Planung dar?
- Wie wirken sich Veränderungen in den Rahmenbedingungen auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus?
- Welche Chancen und Risiken bestehen im Hinblick auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes?
- Ist die Zielerreichung gefährdet?

Entwurf des Jahresabschlusses 2012 als Basis für die Frühjahrsprojektion; Entwicklung von ausgewählten Erträgen und Aufwendungen

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2012	Ist Erg. 2012	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-41.885.850,00	-44.025.504,83	-2.139.654,83	5,11
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-15.679.280,00	-16.855.001,76	-1.175.721,76	7,50
* Sonstige Transfererträge	-250.950,00	-299.086,27	-48.136,27	19,18
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-3.725.741,00	-4.315.505,90	-589.764,90	15,83
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-816.471,00	-815.500,34	970,66	-0,12
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.200.624,00	-1.848.794,87	-648.170,87	53,99
* Sonstige ordentliche Erträge	-3.284.750,00	-4.203.620,29	-918.870,29	27,97
** Ordentliche Erträge	-66.843.666,00	-72.363.014,26	-5.519.348,26	8,26
* Personalaufwendungen	18.235.730,00	17.455.810,18	-779.919,82	-4,28
* Versorgungsaufwendungen	982.287,00	1.108.114,48	125.827,48	12,81
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	14.458.479,00	12.918.582,39	-1.539.896,61	-10,65
* Bilanzielle Abschreibungen	6.400.542,00	6.491.754,52	91.212,52	1,43
* Transferaufwendungen	33.117.618,00	33.283.211,69	165.593,69	0,50
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.171.341,63	6.861.399,31	1.690.057,68	32,68
** Ordentliche Aufwendungen	78.365.997,63	78.118.872,57	-247.125,06	-0,32
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	11.522.331,63	5.755.858,31	-5.766.473,32	-50,05
* Finanzerträge	-969.100,00	-1.050.586,90	-81.486,90	8,41
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.405.000,00	4.095.981,11	-309.018,89	-7,02
** Finanzergebnis	3.435.900,00	3.045.394,21	-390.505,79	-11,37
**** Ordentliches Jahresergebnis	14.958.231,63	8.801.252,52	-6.156.979,11	-41,16
***** Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	14.958.231,63	8.801.252,52	-6.156.979,11	-41,16
***** Jahresergebnis	14.958.231,63	8.801.252,52	-6.156.979,11	-41,16

Im Plan/Ist-Vergleich des Haushaltsjahres 2012 fällt insbesondere die deutlich bessere Situation bei den ordentlichen Erträgen auf.

Im Bereich der **Steuererträge** haben sich sowohl die Einkommensteuer als auch die Gewerbesteuer wesentlich günstiger entwickelt als in der Planung angenommen. Dies ist vor allem auf die konjunkturellen Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Arbeitsmarktes zurückzuführen.

Diese Entwicklung lässt eine positivere Fortschreibung erwarten als zuletzt im Rahmen des HSK bis 2022 angenommen, da sich die der Fortschreibung im Anschluss an den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legenden Wachstumsraten verbessern.

So erhöht sich beispielsweise bei der Gewerbesteuer die Wachstumsrate von 6,032 % auf 6,407 % und bei der Einkommensteuer von 2,554 % auf 2,78 %.

Hieraus resultieren positive Effekte in der Fortschreibung.

Im **Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** ist die positive Abweichung zum Plan zum einen in höheren Bedarfszuweisungen für den U3-Ausbau sowie für die Offene Ganztagschule begründet. Beides stellt sich durch aufwandswirksame Inanspruchnahme ergebnisneutral dar.

Zum anderen ergeben sich Verbesserungen bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Diese Verbesserungen werden sich auch in der Fortschreibung des HSK positiv auswirken.

Im **Bereich der Sonstigen ordentlichen Erträge** wirken sich insbesondere Vermögensveräußerungen über Buchwert positiv aus. In der Planung und der HSK-Darstellung wird grundsätzlich von einer Veräußerung zum Buchwert und damit von einer ergebnisneutralen Darstellung ausgegangen.

Die ordentlichen Aufwendungen entwickelten sich im Haushaltsjahr 2012 per Saldo planmäßig.

In der differenzierten Betrachtung stellen sich teilweise deutliche Abweichungen zur Planung dar.

Im **Bereich der Personalaufwendungen** wirken sich insbesondere die geplante Reserve für den KITA-Ausbau, der Entfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Effekte aus Wiederbesetzungssperren und Stellenvakanzen positiv aus. Diese Effekte sind in diesem Ausmaß in den Folgejahren nicht zu erwarten, so dass hieraus keine positiven Wirkungen abgeleitet werden können.

Zwischen den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** und den **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** haben sich Verschiebungen ergeben, die sich ergebnisneutral auswirken.

Im **Bereich der Transferaufwendungen** ist hinsichtlich der Kreisumlage aufgrund steigender Steuerkraft tendenziell mit höheren Belastungen zu rechnen. Gleiches gilt für die pflichtigen Jugendhilfeleistungen aufgrund von Kosten- und Fallzahlsteigerungen.

Beim Finanzergebnis ist aufgrund des derzeit anstehenden Finanzierungsvolumens im Sach- und Finanzanlagevermögen (investiver U3-Ausbau, energetische Optimierung Ratstrakt, Beteiligung an Netzgesellschaften) mit weiteren Belastungen zu rechnen. Diese Belastungen können teilweise – beispielsweise bei den Netzgesellschaftskooperationen – durch entsprechende Erträge und Einzahlungen neutralisiert werden.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 wird erwartet, dass der geplante Fehlbedarf nach heutiger Beurteilung deutlich unterschritten werden wird.

Detailliertere Informationen zur Abwicklung des Haushaltsjahres 2013 werden im Rahmen der Prognoseberichterstattung zur Mitte bzw. zum Herbst diesen Jahres erwartet.

Chancen und Risiken in der weiteren Entwicklung

Die weitere Entwicklung des Haushalts wird maßgeblich bestimmt durch Chancen und Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Ausmaß nicht konkret bestimmt werden können. Grundlage der Chancen- und Risikobetrachtung ist die erstmalig zum 31.12.2012 im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführte Risikoinventur.

Zu den Chancen zählen beispielsweise

- die Nutzung von Potentialen in der Bauland- und Gewerbeflächenentwicklung
- die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2011 und 2012 sowie

- der Erwerb des Gas- und Stromversorgungsnetzes und deren Betrieb.

Risiken werden beispielsweise gesehen

- in einem mittelfristig ansteigenden Zinsniveau
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung vor dem Hintergrund der Eurokrise
- in der Tarif- und Kostenentwicklung sowie
- im gesetzgeberischen Handeln (Beispiel: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; U3-Ausbau; Inklusion).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Erkenntnisse aus dem Risikoportfolio werden in das im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses 2014 zu erstellende Haushaltssicherungskonzept einfließen.

Nach der derzeitigen Entwicklung wird das mit dem Haushaltssicherungs-konzept verfolgte Ziel eines Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 weiterhin erreicht werden.

Rat	28.05.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	272/2013-2
Stand	03.05.2013

Betreff Änderung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2013

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt den geänderten Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 21.03.2013 hat der Rat gemäß Vorlage Nr. 124/2013-2 einstimmig der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen i.H.v. 4.227.827,42 EUR zugestimmt. Die Aufteilung der Ermächtigungsübertragungen auf die jeweiligen Produktgruppen bzw. Investitionsprojekte ergab sich aus der der Vorlage beigefügten Übersicht der Ermächtigungsübertragungen 2012-2013.

Aufgrund aktueller Entwicklungen müssen die Ermächtigungsübertragungen auf Projektebene angepasst werden.

Insbesondere ist die Erhöhung der Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigung beim Projekt 5.000108 Kolberger Str. - Beseitigung Bahnübergang von 33.500 EUR um 530.000 EUR auf 563.500 EUR erforderlich. Ursächlich hierfür ist eine in 2013 unerwartete Abrechnung der DB Netz AG.

Zur Einhaltung des Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist (vgl. § 2 Haushaltssatzung), wird die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen bei neun anderen Investitionsprojekten in gleicher Höhe gekürzt. Die betroffenen Investitionsprojekte sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Die Reduzierungen der einzelnen Ermächtigungsübertragungen ist möglich, da aus heutiger Sicht einige Projekte günstiger als zunächst veranschlagt abgewickelt werden können bzw. sich andere Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2014 verschieben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung der investiven Auszahlungen 2013 bei Projekt 5.000108 um 530.000 EUR.
Reduzierung der investiven Auszahlungen 2013 bei den Projekten 4.000039, 5.000023, 5.000071, 5.000074, 5.000077, 5.000114, 5.000121, 5.000128 und 5.000206 um insgesamt 530.000 EUR.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht über investive Auszahlungsermächtigungsübertragungen 2012-2013

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2012-2013
hier: Investive Auszahlungsermächtigungen

Produkt- gruppe	Projekt	Bezeichnung	Betrag (124/2013-2)	Veränderung	Betrag (neu)
1.01.15	5.000051	GS He Erneuerungsmaßnahmen	25.924,75 €	0,00 €	25.924,75 €
1.01.15	5.000251	Kita Ausbau U3 Umbau	475.542,74 €	0,00 €	475.542,74 €
1.01.15	5.000417	GS TH Ertüchtigung	12.873,38 €	0,00 €	12.873,38 €
1.01.15	5.000422	JGR De Herst. 2. Fluchtweg	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €
1.01.15	5.000425	Ersatzbau Kita Bo Secundastr.	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
1.01.15	5.000430	GS Wb Energetische Sanierung	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €
1.01.15	5.000434	GS Wd Grundsanierung	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €
1.01.15			649.340,87 €	0,00 €	649.340,87 €
1.02.07	5.000048	Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
1.02.07	5.000147	FW Funkgeräte	59.988,34 €	0,00 €	59.988,34 €
1.02.07	5.000169	Fw Dienst- und Schutzkleidung	26.378,47 €	0,00 €	26.378,47 €
1.02.07			186.366,81 €	0,00 €	186.366,81 €
1.03.01	5.000171	GS Einrichtung (BGA)	1.812,27 €	0,00 €	1.812,27 €
1.03.01			1.812,27 €	0,00 €	1.812,27 €
1.03.05	5.000035	VS Verbundschule Ein (GWG)	1.229,94 €	0,00 €	1.229,94 €
1.03.05			1.229,94 €	0,00 €	1.229,94 €
1.06.01	5.000004	Kita Margaret. (BGA)	4.664,80 €	0,00 €	4.664,80 €
1.06.01	5.000036	KITA SECUNDASTR. (BGA)	2.645,51 €	0,00 €	2.645,51 €
1.06.01	5.000039	Kita Königstr. (BGA)	2.297,71 €	0,00 €	2.297,71 €
1.06.01	5.000249	Kita Ausbau U3 (GWG)	22.750,00 €	0,00 €	22.750,00 €
1.06.01	5.000250	Kita Ausbau U3 (BGA)	33.112,72 €	0,00 €	33.112,72 €
1.06.01	5.000252	Kita Römerstr. (BGA)	6.499,81 €	0,00 €	6.499,81 €
1.06.01	5.000254	Kita Ploon Außenb.	6.872,34 €	0,00 €	6.872,34 €
1.06.01	5.000256	Kita Maaßenstr. (BGA)	4.200,00 €	0,00 €	4.200,00 €
1.06.01	5.000299	Kita Sandstr. (BGA)	958,98 €	0,00 €	958,98 €
1.06.01			84.001,87 €	0,00 €	84.001,87 €
1.06.02	5.000005	Errichtung Spielforum	21.570,00 €	0,00 €	21.570,00 €
1.06.02	5.000214	Spielplätze -Erwerb	41.071,20 €	0,00 €	41.071,20 €
1.06.02	5.000406	Errichtung Spielforum	113.903,95 €	0,00 €	113.903,95 €
1.06.02			176.545,15 €	0,00 €	176.545,15 €
1.12.02	4.000039	Festwert Straßenbeleuchtung	114.000,00 €	-10.000,00 €	104.000,00 €
1.12.02	5.000023	Servatiusweg	110.186,74 €	-48.000,00 €	62.186,74 €
1.12.02	5.000056	Apostelpfad	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €
1.12.02	5.000064	Königstr.	22.000,00 €	0,00 €	22.000,00 €
1.12.02	5.000066	Peter - Fryns - Platz	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €
1.12.02	5.000071	Am Tonberg (Planstr. am Steinacker)	90.000,00 €	-85.000,00 €	5.000,00 €
1.12.02	5.000074	Michelsbergstraße	80.000,00 €	-75.000,00 €	5.000,00 €
1.12.02	5.000077	Steinacker	180.000,00 €	-170.000,00 €	10.000,00 €
1.12.02	5.000099	Friedrichstraße	569.000,00 €	0,00 €	569.000,00 €
1.12.02	5.000108	Kolberger Str. Beseitigung Bahnübergang	33.500,00 €	530.000,00 €	563.500,00 €
1.12.02	5.000109	Münzstr.	49.000,00 €	0,00 €	49.000,00 €
1.12.02	5.000114	Burgunderstr. (östlich Alemannenweg)	133.000,00 €	-97.000,00 €	36.000,00 €
1.12.02	5.000120	An der Bonnstr. (Wb 13)	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
1.12.02	5.000121	Auf der Minnen (Wi 02)	30.000,00 €	-15.000,00 €	15.000,00 €
1.12.02	5.000128	Me 13 - Ferdinand-Rott-Str.	100.000,00 €	-10.000,00 €	90.000,00 €
1.12.02	5.000129	Hm 01	280.000,00 €	0,00 €	280.000,00 €
1.12.02	5.000136	Geschwister-Scholl-Straße (Se 06)	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
1.12.02	5.000138	Wb 14	776.000,00 €	0,00 €	776.000,00 €
1.12.02	5.000173	Projekt Grünes C	445.000,00 €	0,00 €	445.000,00 €
1.12.02	5.000206	Venantiastraße	55.000,00 €	-20.000,00 €	35.000,00 €
1.12.02			3.093.686,74 €	0,00 €	3.093.686,74 €
1.13.02	5.000010	Ersatzmaßnahme BundesN	34.843,77 €	0,00 €	34.843,77 €
1.13.02			34.843,77 €	0,00 €	34.843,77 €
			4.227.827,42 €	0,00 €	4.227.827,42 €

Inhaltsverzeichnis

35/2013, 28.05.2013, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung (Ortsteil Bornheim); Offenlagebeschluss	
Vorlage 184/2013-7	5
Übersichtskarte 184/2013-7	7
Bebauungsplanentwurf 184/2013-7	8
Textliche Festsetzungen 184/2013-7	9
Begründung 184/2013-7	16
TOP Ö 5 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim; Aufste	
Vorlage 229/2013-7	27
Übersichtplan 229/2013-7	29
TOP Ö 6 Bebauungsplan Bo 23 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 230/2013-7	30
1 Übersichtplan 230/2013-7	32
2 Projektbeschreibung 230/2013-7	33
TOP Ö 7 Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel	
Vorlage 107/2013-7	34
Übersichtsplan 107/2013-7	36
TOP Ö 9 Sachstandsbericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022	
Vorlage 264/2013-2	37
TOP Ö 10 Änderung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2013	
Vorlage 272/2013-2	41
Übersicht über investive Auszahlungsermächtigungsübertragungen 2012-20	42
Inhaltsverzeichnis	43